

Betreiber trifft Behörde - Ein B2B-Treffen besonderer Art



**FORUM**

Tankstellen-Sicherheit



Gabriele Nabbefeld

## 4.2 Prüf- und erlaubnispflichtige Instandsetzungen und Änderungen



Gabriele Nabbefeld

- Abitur 1989
- Ausbildung zur Bäckerin
- Studium Lebensmitteltechnologie, Technische Universität München, Weihenstephan, Abschluss 1997, Dipl. Ing.
- 2000 – Referendariat in der Arbeitsschutzverwaltung NRW
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach, ab 2017 Bezirksregierung Düsseldorf
  - Leitung diverser Sachgebiete, u.a. zentrale Verfahrensstelle, Arbeitsstätten, Anlagen- und Betriebssicherheit, Mitglied im AK TRBS

Ihre Referentin

## Was Instandsetzungen und Prüfungen laut TRBS 1201 (Teil 3) sind Prüfung/Erlaubnis nach Änderungen gemäß TRBS 1122 Ergänzung der TRBS 1112 zu Einrichtungen der Elektromobilität

- Prüfungen an Ex-Anlagen allgemein
- Instandsetzung
- Abgrenzung Instandsetzung – Änderung
- Ablaufschema nach TRBS 1201 Teil 3
- Prüfpflichte Änderung – Erlaubnispflichtige Änderung
- Einrichtungen der E-Mobilität

## Prüfungen an Ex-Anlagen

Komplette Anlage → mind. alle 6 Jahre durch ZÜS

Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und

Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU

→ mind. alle 3 Jahre durch befähigte Person

Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen

→ jährlich durch befähigte Person

**oder**

Instandhaltungskonzept nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 BetrSichV

# Instandsetzung

Instandhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustandes oder der Rückführung in diesen.

Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung

*(Definition BetrSichV)*

## Instandsetzung Ex-Geräte

- Instandsetzung ist eine **Wiederherstellung des Sollzustandes** eines Gerätes, eines Schutzsystems oder einer Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.
- Sollzustand ist eine der **vom Hersteller** im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens **festgelegte Beschaffenheitsvariante**.
- Die Instandhaltung kann entweder durch den **Austausch** einzelner Teile erfolgen **oder** durch **Instandsetzungsmaßnahmen an den Teilen** selbst, wobei die Maßnahmen zum Zündschutz von Geräten sowie die Funktion von Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen unberührt bleiben.

*(Definition TRBS 1201 Teil 3)*

## Erhebliche Modifikation

Erhebliche Modifikation ist jede Modifikation, die eine oder mehrere grundlegende Gesundheits- oder Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/34/EU (z. B. Temperatur) oder die Integrität einer Zündschutzart berührt.

**Das erhebliche modifizierte Produkt ist wie ein neues Produkt zu behandeln** und einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EU zu unterziehen.

*(Definition TRBS 1201 Teil 3)*



## Instandsetzung mit Relevanz für den Explosionsschutz

Instandsetzung mit Relevanz für den Explosionsschutz bezeichnet eine **Instandsetzung mit Eingriff in ein Gerät, ein Schutzsystem sowie in eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung** im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit **Einfluss auf den Schutz vor wirksamen Zündquellen** oder mit Eingriff in ein Schutzsystem oder in eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung mit **Einfluss auf deren Funktionen oder deren Funktionssicherheiten**, wobei der Eingriff in ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung **nur mit Spezialkenntnissen und entsprechenden Fähigkeiten** auszuführen ist und ggf. einer **speziellen Ausstattung** (Werkzeuge, Messgeräte usw.) bedarf. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen können selbst auch Geräte im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sein.

*(Definition TRBS 1201 Teil 3)*

# Anforderungen an die Instandsetzung

Für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU muss der **Arbeitgeber sicherstellen**, dass **Personen** eingesetzt werden, die aufgrund ihrer **fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung** mit der Instandsetzung der Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU die übertragenen Arbeiten beurteilen, durchführen und dabei die mögliche **Relevanz für den Explosionsschutz** im Rahmen ihrer Tätigkeiten erkennen können.

*(Definition?)*

# Prüfung nach Instandsetzung

Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 BetrSichV

Nach Instandsetzung eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt

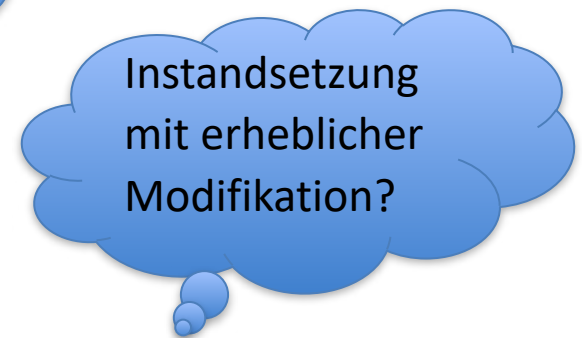
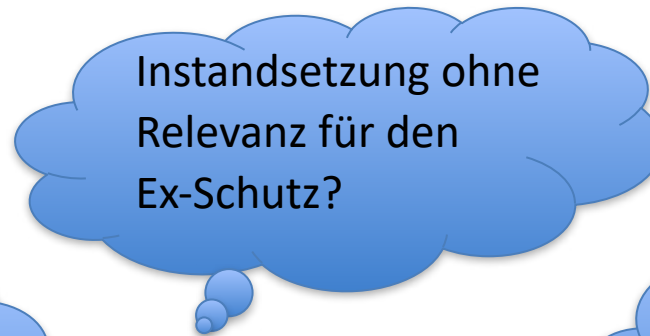
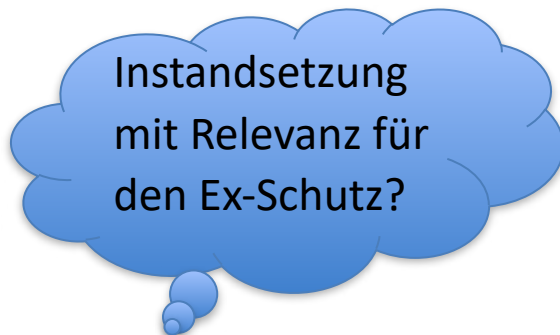
→ durch behördlich anerkannte befähigte Person

oder

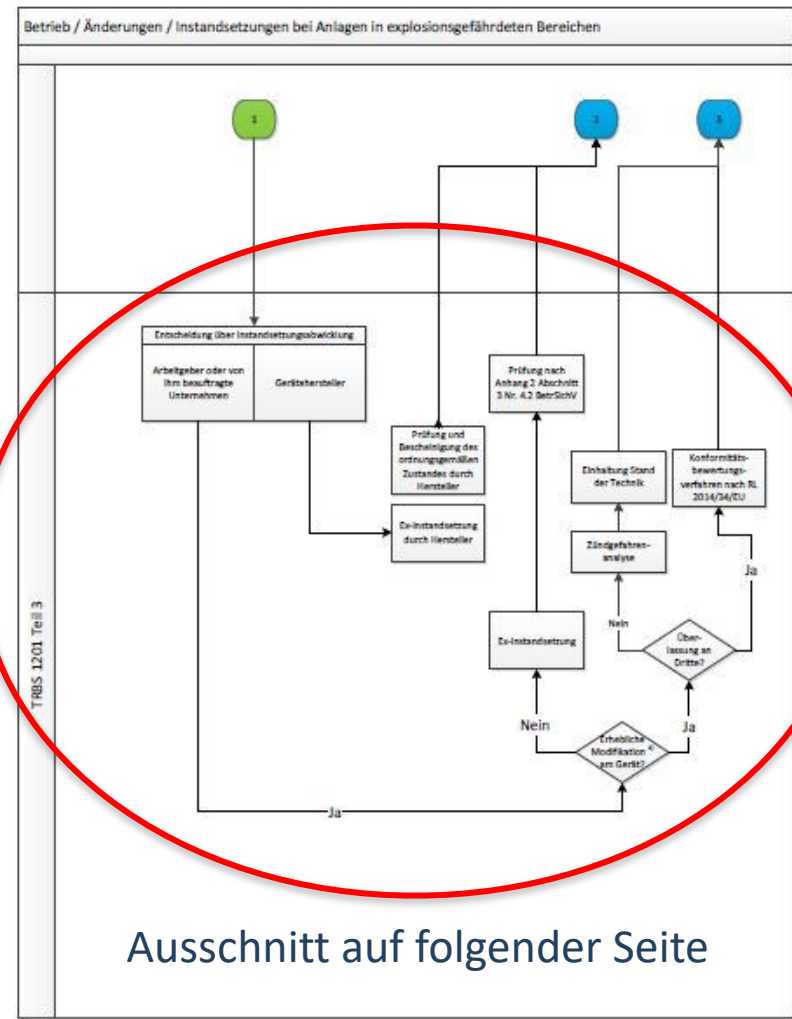
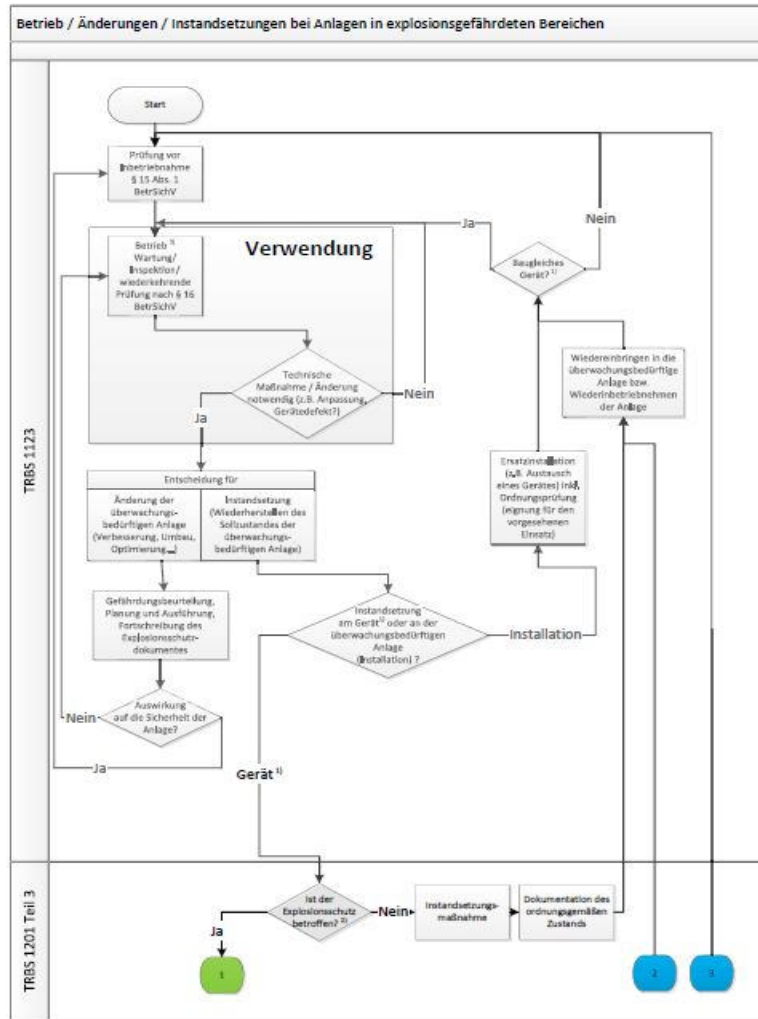
→ Hersteller

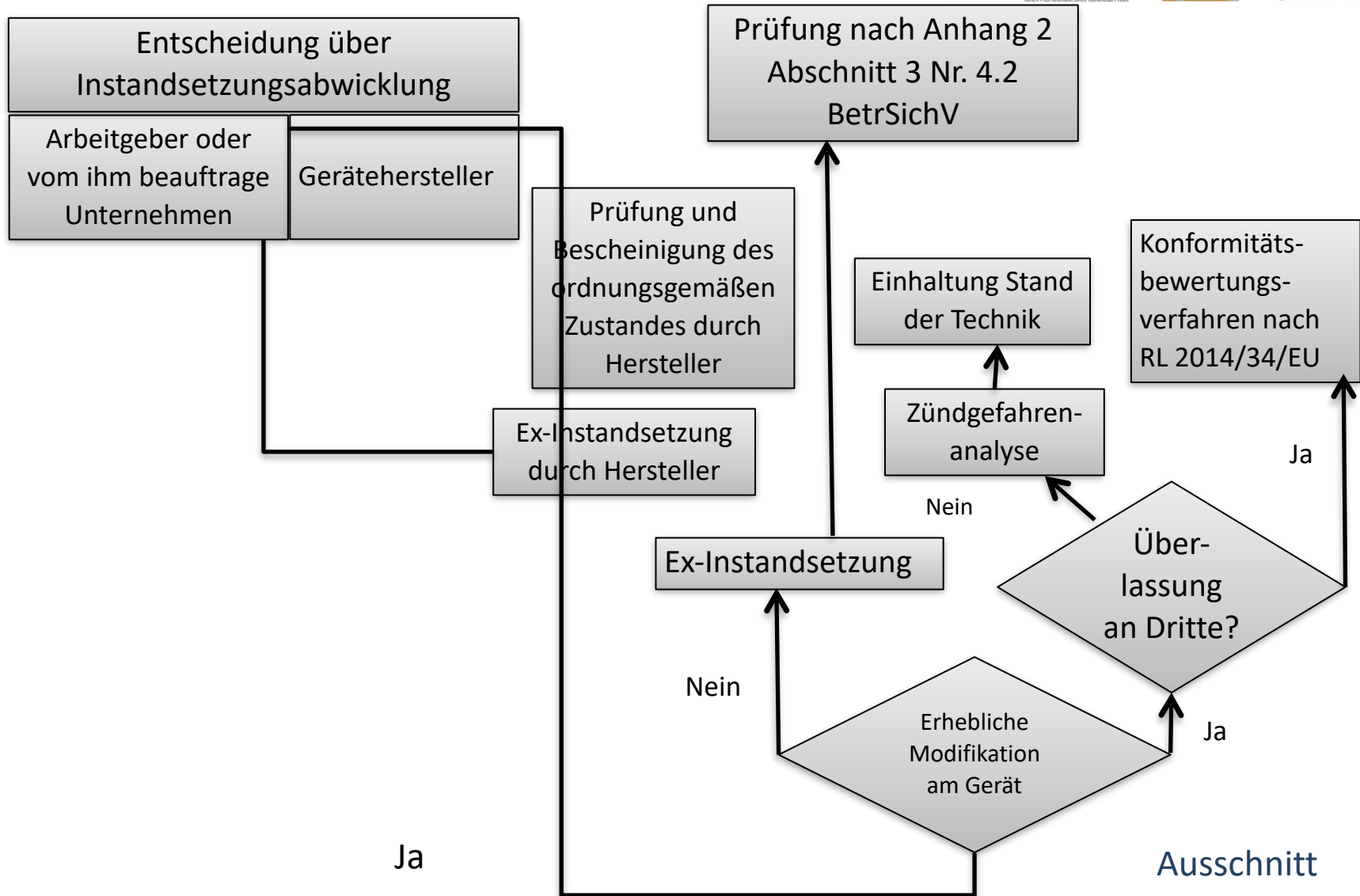
oder

→ ZÜS



# Ablaufschema aus Anhang 1 der TRBS 1201 Teil 3





## Beispiele - Anhang 2 TRBS 1201 Teil 3, Tabelle 3

### Benzin-Zapfsäule

Austausch jeweils gegen baugleiche oder andere, in der Betriebsan-leitung der Baugruppe spezifisch genannte Bauteile/Kombinationen:

- Gasrückförpumppe
- elektrische Antriebsmotoren
- Flüssigkeitspumpen und Messwerke
- Überwachungseinrichtung der Gasrückführung
- Rohrleitungen, Verschraubungen, Gasabscheider etc.
- elektrische Leitungen innerhalb der Zapfsäule
- steckbare Elektronikbauteile, von denen die Eigensicherheit abhängt
- Flammendurchschlagsicherungen, statisch
- Zapfventil: Austausch gegen baugleiche, in der Betriebsanleitung genannte Bauteile wie Ventilkegel und Sitz, Membrane, Federn

→ **Keine Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 erforderlich**

## Beispiele - Anhang 2 TRBS 1201 Teil 3, Tabelle 3

### Gasrückförpumpen

Austausch gegen baugleiche, in der Betriebsanleitung der Gasrückförpumpe genannte Bauteile:

- Lager
- Lüfter
- Wellenabdichtung
- Flammendurchschlagsicherung (Halterung mit Flammensperre)
- Überströmventil
- Kolben und Zylinder
- Elektromotor

→ **Keine Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 erforderlich**

**aber**

Austausch der Flammensperre in der Halterung der Flammendurchschlagsicherung

→ **Als Instandsetzung nicht zulässig** (nur Austausch des kompletten Teils möglich)

## Änderungen – TRBS 1122

Alle Maßnahmen an überwachungsbedürftigen Anlagen erfordern eine Beurteilung, ob die Sicherheit der überwachungsbedürftigen Anlage

- nicht beeinflusst wird → keine prüfpflichtige Änderung

oder

- beeinflusst wird → prüfpflichtige Änderung

oder

- beeinflusst wird und zugleich eine Änderung der Bauart oder der Betriebsweise der überwachungsbedürftigen Anlage bedeutet

→ prüf- und erlaubnispflichtige

Änderung

**Beispiele → Anhang 1 (Tankstellen) und Anhang 5 (Gasfüllanlagen)**



# Änderungen – TRBS 1122

Neu aufgenommen in die TRBS 1122:

Errichtung von Einrichtungen der Elektromobilität im räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu einer Tankstelle

- Einbindung der Befehlseinrichtungen zum Abschalten bzw. beim Betrieb ohne Beaufsichtigung gemäß Anhang 2 Abschnitt 4.1 Absatz 8 und 9 der TRBS 3151/TRGS 751 → prüfpflichtige Änderung

**Gilt sowohl für Tankstellen als auch für Gasfüllanlagen!**

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**FORUM**



**Tankstellen-Sicherheit**

